

Allgemeine Bedingungen zur Bürgschaft für private Mietkaution (AVB KTV-M)

Fassung 07/2008

Inhaltsverzeichnis

Gegenstand der Kautionsversicherung	2
1 Wer ist Ihr Versicherer?	2
2 Was leistet die Kautionsversicherung	2
3 Wie kommt der Vertrag zustande und welche Vereinbarungen gelten	2
Anzeigepflichten und Obliegenheiten	2
4 Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer?	2
Übernahme der Bürgschaft	2
5 Wann wird die Bürgschaft übernommen?	2
6 Wie erfolgt die Übernahme der Bürgschaft?	3
7 Wie verwaltet R+V die Bürgschaft?	3
Inanspruchnahme der Bürgschaft	3
8 Was ist bei Inanspruchnahme der Bürgschaft zu beachten?	3
Freistellung und Erstattung bei Bürgschaftsinanspruchnahme	4
9 Welche Freistellungs- und Erstattungspflichten bestehen?	4
Versicherungsbeitrag	4
10 Was ist beim Beitrag zu beachten?	4
Laufzeit der Kautionsversicherung	5
11 Wann beginnt und endet der Vertrag?	5
12 Was gilt nach der Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertrags?	5
Weitere allgemeine Bestimmungen	5
13 Welches Recht findet Anwendung?	5
14 Was ist noch zu beachten?	6
15 Welche Aufsichtsbehörde ist zuständig und was hat sie für Aufgaben?	6
Einwilligungserklärung nach dem Bundesdatenschutzgesetz	6

Bitte beachten Sie:

Die Kautionsversicherung leistet an Sie als Versicherungsnehmer keine Zahlungen. Wenn die von uns übernommene Bürgschaft durch den Vermieter in Anspruch genommen wurde, müssen Sie uns den an den Vermieter gezahlten Betrag erstatten.

Gegenstand der Kautionsversicherung

1 Wer ist Ihr Versicherer?

Versicherer und Risikoträger ist die R+V Allgemeine Versicherung AG, Taunusstraße 1, 65193 Wiesbaden vertreten durch Vorstand, Vorstandsvorsitzender: Bernhard Meyer: Handelsregister Nr. HRB 2188 Amtsgericht Wiesbaden, Umsatzsteuer-ID Nr. DE 811198334.

Die R+V Allgemeine Versicherung AG betreibt alle Zweige der Schadens-, Unfall- und Rückversicherung sowie die Vermittlung von Versicherungen aller Art.

2 Was leistet die Kautionsversicherung?

2.1 Was leistet die Kautionsversicherung für private Mietkaution?

R+V stellt dem Mieter (Versicherungsnehmer) von privat genutztem Wohnraum einen Bürgschaftskredit zur Verfügung und übernimmt in seinem Auftrag gegenüber dem Vermieter (Bürgschaftsgläubiger) eine Bürgschaft als Mietkaution.

2.2 Besonderer Hinweis für den Versicherungsnehmer

Die Bürgschaft wird anstatt der sonst üblichen, in bar beim Vermieter zu hinterlegenden Mietsicherheit gestellt. Der Kautionsversicherungsvertrag befreit den Versicherungsnehmer nicht von seiner Zahlungspflicht bei Inanspruchnahme der Bürgschaft durch den Vermieter. Erhält der Vermieter aus der Bürgschaft von R+V eine Zahlung, ist der Versicherungsnehmer daher gegenüber R+V zur Erstattung verpflichtet.

3 Wie kommt der Vertrag zustande und welche Vereinbarungen gelten?

3.1 Zustandekommen und Inhalt der Kautionsversicherung

Der Kautionsversicherungsvertrag kommt zustande, indem der Versicherungsnehmer als Angebot den Antrag und den Bürgschaftsauftrag stellt und dieser von R+V durch Aushändigung des Versicherungsscheins und der Bürgschaft angenommen wird. Sein Inhalt ergibt sich aus folgenden Unterlagen:

- dem Versicherungsschein oder der Kreditzusage,
- den Allgemeinen Bedingungen für die Miet-Kautionsversicherung und
- dem Antrag
- dem Bürgschaftsauftrag

Die Reihenfolge bestimmt das Verhältnis zwischen den einzelnen Regelungen. Die zuerst genannte Unterlage geht der danach genannten vor. Wird eine Vertragsunterlage geändert, z. B. durch einen Nachtrag zum Versicherungsschein, so geht die neue Unterlage der alten Bestimmung vor.

3.2 Änderungen des Kautionsversicherungsvertrag

Änderungen oder Ergänzungen dieses Vertrags gelten nur, soweit sie in einem Nachtrag festgelegt oder von R+V in Textform bestätigt worden sind. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

Anzeigepflichten und Obliegenheiten

4 Welche Pflichten hat der Versicherungsnehmer?

4.1 Der Versicherungsnehmer hat bis zur Abgabe seiner Vertragserklärung R+V alle ihm bekannten Gefahrumstände in Textform anzuzeigen, nach denen R+V in Textform gefragt hat und die für den Entschluss von R+V erheblich sind, den Vertrag mit dem vereinbarten Inhalt zu schließen. Der Versicherungsnehmer ist auch insoweit verpflichtet, als R+V nach seiner Vertragserklärung, aber vor Vertragsannahme Fragen im Sinne des Satzes 1 stellt.

4.2 Der Versicherungsnehmer

- informiert R+V unaufgefordert über alle wesentlichen Änderungen, die für die Beurteilung seines Bürgschaftskredits von Bedeutung sein könnten,
- gibt Auskunft über die Entwicklung seiner Vermögens- und Einkommensverhältnisse sowie über andere für die Kreditbeurteilung wichtig erscheinende Zusammenhänge und
- erfüllt seine gegenüber dem Bürgschaftsgläubiger bestehende Verpflichtung ordnungsgemäß.

Übernahme der Bürgschaft

5 Wann wird die Bürgschaft übernommen?

- 5.1 Die Bürgschaft wird nur übernommen, wenn
- der Versicherungsnehmer den geschuldeten Beitrag gezahlt hat,
 - der Versicherungsnehmer R+V die vereinbarte Sicherheit zur Verfügung gestellt hat und
 - die Bonitätsprüfung über den Versicherungsnehmer, zu einem positiven Ergebnis geführt hat und dies im Zeitpunkt der Übernahme der Bürgschaft noch besteht.
- 5.2 Die Bürgschaft muss auch folgende Voraussetzungen erfüllen
- Das Mietobjekt liegt in der Bundesrepublik Deutschland,
 - es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland und der deutsche Gerichtsstand und
 - die Haftung von R+V ist auf einen Höchstbetrag beschränkt.

6 Wie erfolgt die Übernahme der Bürgschaft?

Für die Übernahme, Änderung und Erledigung der Bürgschaft gilt:

6.1 Bürgschaftsauftrag

Der Versicherungsnehmer beauftragt R+V innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Beantragung des vereinbarten Kautionsversicherungsvertrags, die Bürgschaft zu übernehmen.

6.2 Form der Bürgschaft

Die Übernahme der Bürgschaftspflicht erfolgt dadurch, dass R+V eine Bürgschaft ausstellt. Über die Form der Bürgschaft, z. B. in Schrift- oder Textform, entscheidet R+V unter Berücksichtigung des mit der Bürgschaft angestrebten Zwecks.

6.3 Inhalt der Bürgschaft

Welchen Inhalt die Bürgschaft haben kann, bestimmt sich nach den Regeln des Kautionsversicherungsvertrags. R+V erteilt eine Erklärung mit einem von ihr vorgeschlagenen Inhalt unter Berücksichtigung der vertraglichen Abreden und des mit der Bürgschaft beabsichtigten Zwecks (Standardtext). Wenn der Versicherungsnehmer mit dem Antrag einen eigenen Inhalt der Bürgschaft in Textform vorschlägt, kann R+V diesen Inhalt verwenden, wenn er den vertraglichen Abreden entspricht (Sondertext). R+V ist darüber hinaus nicht zur Übernahme verpflichtet und entscheidet frei über Inhalt und Umfang der Bürgschaft.

7 Wie verwaltet R+V die Bürgschaft?

7.1 Einbuchen der Bürgschaft

R+V führt für den Versicherungsnehmer ein Bürgschaftskonto und bucht die Bürgschaft ab dem in der Bürgschaft angegebenen Ausstellungsdatum ein.

7.2 Ausbuchen der Bürgschaft

7.2.1 R+V bucht die Bürgschaft aus, wenn sie nach ihrem Wortlaut zweifelsfrei

- mit Ablauf einer bestimmten Frist erlischt und R+V vor Fristablauf zur Bürgschaft keine Inanspruchnahme zugegangen ist,
- mit der Rückgabe der Bürgschaft an R+V erlischt und gegenüber R+V vor oder bei der Rückgabe keine gegen das Erlöschen sprechende Erklärung abgegeben wurde.

7.2.2 Unabhängig davon bucht R+V die Bürgschaft aus, wenn der Bürgschaftsgläubiger R+V durch eine schriftliche Enthaltungserklärung ohne Bedingungen oder Auflagen aus der Verpflichtung entlässt. Bei mehreren Bürgschaftsgläubigern haben alle eine Enthaltungserklärung abzugeben. Die Enthaltungserklärung muss auch die Erklärung enthalten, dass die Forderung, für die die Bürgschaft bestellt wurde, nicht abgetreten worden ist.

7.3 Rückforderung der Bürgschaft

Der Versicherungsnehmer ist zur Rückholung der von R+V übernommenen Bürgschaft oder Beschaffung erforderlicher Enthaltungserklärungen berechtigt und verpflichtet. Daraus entstehende Kosten trägt der Versicherungsnehmer.

Inanspruchnahme der Bürgschaft

8 Was ist bei der Inanspruchnahme der Bürgschaft zu beachten?

8.1 Auskunftspflicht des Versicherungsnehmers

Wird die übernommene Bürgschaft in Anspruch genommen, hat der Versicherungsnehmer R+V Gelegenheit zu geben, Feststellungen über Grund und Höhe der geltend gemachten Ansprüche zu treffen und R+V unverzüglich jede Auskunft zu erteilen, die zur Feststellung des Versicherungsfalles oder des Umfangs der Leistungspflicht erforderlich ist. Belege kann R+V insoweit verlangen, als deren Beschaffung dem Versicherungsnehmer billigerweise zugemutet werden kann.

8.2 Informationen und Hinweise durch R+V

R+V wird den Versicherungsnehmer von der Inanspruchnahme durch den Bürgschaftsgläubiger unterrichten. R+V kann den Versicherungsnehmer unter Fristsetzung auffordern, zur Abwehr der Inanspruchnahme unverzüglich gerichtliche Maßnahmen einzuleiten.

8.2.1 Kommt der Versicherungsnehmer

- dieser Aufforderung nicht oder nicht fristgerecht nach oder
- sind die ergriffenen Maßnahmen erfolglos geblieben,

darf R+V Zahlung leisten, ohne prüfen zu müssen, ob der geltend gemachte Anspruch gegen den Versicherungsnehmer besteht oder ihm Einwendungen oder Einreden gegen den Anspruch zustehen, sofern nicht die Inanspruchnahme für jedermann offensichtlich oder liquide beweisbar rechtsmissbräuchlich ist.

8.3 Unterstützungspflichten und Einredeverzicht

Der Versicherungsnehmer

- erfüllt seine gegenüber dem Bürgschaftsgläubiger bestehenden vertraglichen Verpflichtungen ordnungsgemäß und sorgt dafür, dass R+V nicht in Anspruch genommen wird,
- verzichtet, wenn R+V gleichwohl in Anspruch genommen wird, ihr gegenüber ausdrücklich auf Einreden oder Einwendungen gegen Grund, Höhe und Bestand der geltend gemachten Ansprüche.

Freistellung und Erstattung bei Bürgschaftsinanspruchnahme

9 Welche Freistellungs- und Erstattungspflichten bestehen?

9.1 Freistellung und Erstattung durch den Versicherungsnehmer

9.1.1 Der Versicherungsnehmer hat die von R+V zu zahlenden Beträge aus Inanspruchnahmen auf Verlangen vor Auszahlung zur Verfügung zu stellen oder von R+V gezahlte Beträge, soweit er diese nicht zur Verfügung gestellt hat, nachher zu erstatten.

9.1.2 Unabhängig davon hat der Versicherungsnehmer an R+V den weiteren, sich aus der Inanspruchnahme der Bürgschaft ergebenden Aufwand zu erstatten. Dazu gehören auch

- die Kosten zur Feststellung der Zahlungspflicht von R+V,
- die von R+V zu zahlenden Zinsen sowie
- eine von R+V nach billigem Ermessen festzulegende Bearbeitungsgebühr nach § 315 BGB.

9.2 Zusätzliche Erstattungspflichten

Zahlungen, die R+V an den Bürgschaftsgläubiger geleistet hat, sind ab dem Datum der Zahlung bis zur Rückerstattung durch den Versicherungsnehmer mit 3 % über dem jeweiligen Basiszins nach § 247 BGB zu verzinsen.

9.3 Einrede- und Einwendungsverzicht

Der Versicherungsnehmer verzichtet

- gegenüber dem Freistellungs- oder Aufwandserstattungsanspruch der R+V und einem auf R+V vom Bürgschaftsgläubiger wegen einer Leistung auf die Bürgschaft übergegangenen Anspruch ausdrücklich auf Einreden oder Einwendungen gegen Grund, Höhe und Bestand der geltend gemachten Ansprüche sowie
- auf alle Einreden und Einwendungen gegen seine Vereinbarung mit dem Bürgschaftsgläubiger, die ihn zur Stellung der Bürgschaft verpflichtete, z. B. wegen Unwirksamkeit einer formularmäßigen Verpflichtung zur Stellung einer Bürgschaft.

9.4 Fortbestand der gesetzlichen Ansprüche

Neben den vertraglichen Freistellungs- oder Aufwandserstattungsansprüchen können sich aus der Übernahme der Bürgschaft weitere Ansprüche oder Rechte ergeben. Dies sind zum Beispiel bei der Bürgschaft der gesetzliche Forderungsübergang nach § 774 BGB oder der Anspruch auf Befreiung nach § 775 BGB. Solche Ansprüche werden, egal gegenüber wem sie bestehen, durch den nach Ziffer 8 beschriebenen vertraglichen Anspruch nicht berührt und bestehen unverändert fort.

Versicherungsbeitrag

10 Was ist beim Beitrag zu beachten?

10.1 Beitragsberechnung

R+V berechnet den Beitrag für die Bereitstellung des Bürgschaftskredits als pauschalen Jahresbeitrag pro Versicherungsperiode. Die Berechnung des Beitrags endet, sobald die Bürgschaft an R+V zurückgegeben wird.

10.2 Fälligkeit

Der Beitrag für die Versicherungsperiode wird bei deren Beginn sofort fällig. Der Versicherungsnehmer hat damit

- den ersten Beitrag unverzüglich nach 2 Wochen ab Zugang des Versicherungsscheins und
- jeden Folgebeitrag zum ersten Tag des Monats, mit dem die neue Versicherungsperiode beginnt, zu zahlen.

10.3 Verzug und Verzugsfolgen

Wird der Beitrag nicht rechtzeitig gezahlt, gerät der Versicherungsnehmer auch ohne Mahnung in Verzug. Er hat dann an R+V

- Zinsen nach §§ 247, 288 BGB zu zahlen und
- den weiteren Verzugschaden, z. B. Auslagen, Beiträge und Gebühren Dritter, Notarkosten oder das jeweilige Porto, zu erstatten.

Die Beitragszahlung gilt als rechtzeitig, wenn sie zu dem im Versicherungsschein oder beim Folgebeitrag zu dem in der Beitragsrechnung angegebenen Zeitpunkt erfolgt.

Laufzeit der Kautionsversicherung

11 Wann beginnt und endet der Vertrag?

11.1 Laufzeit

Der Vertrag ist auf unbestimmte Zeit, längstens bis zur Rückgabe der aufgrund dieses Vertrages ausgestellten Bürgschaft, geschlossen. Bei einer Vertragsdauer von weniger als einem Jahr endet der Vertrag, ohne dass es einer Kündigung bedarf, zum vorgesehenen Zeitpunkt.

11.2 Ordentliche Kündigung

Der Versicherungsnehmer darf den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Schluss der laufenden Versicherungsperiode gegenüber R+V kündigen.

11.3 Rücktritt

R+V ist zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn der Versicherungsnehmer den vereinbarten ersten oder einmaligen Beitrag nicht rechtzeitig zahlt.

11.4 Kündigung aus wichtigem Grund

Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund wird durch die Regelungen zur Laufzeit und ordentlichen Kündigung nicht eingeschränkt. R+V kann den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos kündigen, wenn z. B.:

- der Versicherungsnehmer seinen Verpflichtungen und Obliegenheiten gegenüber R+V oder einem Bürgschaftsgläubiger schuldhaft nicht nachkommt oder wenn er R+V gegenüber unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat, insbesondere nach denen R+V in Textform gefragt hat,
- den Folgebeitrag nicht rechtzeitig gezahlt hat, nachdem er zuvor in Textform unter Fristsetzung erneut zur Zahlung aufgefordert wurde; dies gilt nicht, wenn der Versicherungsnehmer die Nichtzahlung des Beitrags nicht zu vertreten hat,
- bei dem Versicherungsnehmer nach Einschätzung der R+V eine Vermögensverschlechterung eintritt oder der R+V bekannt wird,
- eine tief greifende Störung des gegenseitigen vertraglichen Vertrauensverhältnisses eingetreten ist,
- eine im Einzelfall geforderte Sicherheit durch den Versicherungsnehmer nicht gestellt wird, die gestellten Sicherheiten untergehen oder von R+V nicht mehr als ausreichende Sicherheit angesehen werden.

12 Was gilt nach der Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertrags?

12.1 Abwicklung des Vertrag

Die von R+V gegenüber dem Vermieter übernommene Bürgschaft haftet solange, bis der Vermieter R+V aus der Haftung entlässt. Daher kann der Kautionsversicherungsvertrag auch nicht sofort beendet werden. Er wird abgewickelt, bis alle gegen- und wechselseitigen Ansprüche aus der Bürgschaft, aus dem Kautionsversicherungsvertrag und wegen der Übernahme der Bürgschaft erledigt sind.

12.2 Geltungsdauer der Bedingungen

Die Allgemeinen Bedingungen für die Miet-Kautionsversicherung gelten solange, bis der Kautionsversicherungsvertrag vollständig abgewickelt ist.

12.3 Beitragszahlung bis zur Rückgabe der Bürgschaft

Die Pflicht zur Zahlung des Beitrages endet nach Kündigung oder Beendigung in sonstiger Weise erst, wenn R+V vorbehaltlos aus der Bürgschaftshaftung entlassen wurde. Befreiende Wirkung hat z. B. die Rückgabe der Bürgschaftsurkunde im Original.

Weitere allgemeine Bestimmungen

13 Welches Recht findet Anwendung?

13.1 Anwendbares Recht

13.1.1 R+V legt das Recht der Bundesrepublik Deutschland der Aufnahme von Beziehungen zum Versicherungsnehmer vor Abschluss des Versicherungsvertrages zugrunde.

13.1.2 Auf den Versicherungsvertrag ist das Recht der Bundesrepublik Deutschland mit Ausnahme der Vorschriften anzuwenden, die ihrerseits die Anwendung von Vorschriften eines anderen Staates vorsehen.

13.2 Gerichtsstand

13.2.1 Klagen gegen R+V

Für Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen R+V bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach dem Sitz der Hauptverwaltung von R+V. Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk der Versicherungsnehmer zur Zeit der Klageerhebung seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.

13.2.2 Klagen gegen den Versicherungsnehmer

Ist der Versicherungsnehmer eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Versicherungsvertrag gegen ihn bei dem Gericht erhoben werden, das für seinen Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort seines gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Ist der Versicherungsnehmer eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht auch nach dem Sitz oder der Niederlassung des Versicherungsnehmers.

14 Was ist noch zu beachten?

14.1 Haftungsbeschränkung

R+V haftet

- soweit keine Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit in Rede steht, dem Versicherungsnehmer gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit;
- nicht für Schäden, die durch Krieg, kriegerische Ereignisse, innere Unruhen, Streik, Beschlagnahme, Behinderung des Waren- und Zahlungsverkehrs von hoher Hand, Naturkatastrophen oder durch Kernenergie mit verursacht worden sind.

Diese Haftungsbeschränkung bezieht sich nicht auf die Haftung der R+V aus der Bürgschaft. Sie bleibt hiervon unberührt.

14.2 Aufrechnung

Der Versicherungsnehmer kann gegenüber einem Anspruch von R+V nur mit einer rechtskräftig festgestellten oder anerkannten Forderung aufrechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen.

14.3 Regelung zur Schrift- und Textform

Änderungen oder Ergänzungen des Versicherungsverhältnisses gelten nur, soweit sie in einem Nachtrag schriftlich festgelegt oder in anderer Form von R+V bestätigt worden sind. Mündliche Nebenabreden haben keine Gültigkeit.

14.4 Abgabe von Anzeigen und Erklärungen, Zuständige Geschäftsstelle

Anzeigen und Erklärungen gegenüber der R+V richten Sie bitte an die Direktion. Anschrift: R+V Allgemeine Versicherung AG, Taunusstraße 1, 65193 Wiesbaden, oder an die im Versicherungsschein oder in den Nachträgen als zuständig bezeichnete Stelle.

14.5 Kommunikation, Sprache

R+V stellt die Vertragsbedingungen und die Informationen, die dem Versicherungsnehmer vor seiner Vertragserklärung mitgeteilt werden müssen, in deutscher Sprache zur Verfügung. Ebenso wird durch R+V die Kommunikation während der Laufzeit des Kautionsversicherungsvertrags bis zum Abschluss seiner Abwicklung in deutscher Sprache geführt.

15 Welche Aufsichtsbehörde ist zuständig und was hat sie für Aufgaben?

Bei Beschwerden können Sie sich an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht wenden.

Die Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde lautet:

Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn

Einwilligungserklärung nach dem Bundesdatenschutzgesetz

Ich/Wir willige/n ein, dass der Versicherer im erforderlichen Umfang Daten, die sich aus den Antragsunterlagen oder der Vertragsdurchführung (Beiträge, Versicherungsfälle, Risiko-/Vertragsänderungen) ergeben, an Rückversicherer zur Beurteilung des Risikos und zur Abwicklung der Rückversicherung sowie zur Beurteilung des Risikos und der Ansprüche an andere Versicherer übermittelt. Diese Einwilligung gilt auch für entsprechende Prüfungen bei anderweitig beantragten Verträgen und bei künftigen Anträgen.

Ich/Wir willige/n ferner ein, dass die Versicherer der R+V Versicherungsgruppe unsere allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten in gemeinsamen Datensammlungen führen und an den/die für mich/uns zuständigen Vermittler weitergeben, soweit dies der ordnungsgemäßen Durchführung meiner/unsere Versicherungsangelegenheiten dient.

Ohne Einfluss auf den Vertrag und jederzeit widerrufbar willige/n ich/wir weiter ein, dass der/die Vermittler meine/unsere allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten darüber hinaus für die Beratung und Betreuung auch in sonstigen Finanzdienstleistungen nutzen darf/dürfen.

Diese Einwilligung gilt nur, wenn ich/wir bei Antragstellung vom Inhalt des Merkblatts zur Datenverarbeitung Kenntnis nehmen konnte(n), das mir/uns zu dem gesetzlich für die anderen Verbraucherinformationen vorgesehenen Zeitpunkt – auf Wunsch auch sofort – überlassen wird.

Sie können der Verarbeitung oder Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten für Zwecke der Werbung oder der Markt- oder Meinungsforschung jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widersprechen.